

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 29/13 B

L 9 KR 113/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 7/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. HEK-Pflegekasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beigeladene zu 3. in ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 4. aufgrund einer (abhängigen) Beschäftigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladene zu 3. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Beigeladene zu 3. beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). In Bezug auf beide Zulassungsgründe fehlt es an hinreichenden Darlegungen (*dazu im Folgenden 1. und 2.*).
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegrün-



dung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 6 a) Die Beigeladene zu 3. wirft auf Seite 8 der Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 folgende Frage auf:

"Gilt bei der Klage eines Rentenversicherungsträgers gegen den Bescheid eines Krankenversicherungsträgers über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versicherungspflicht die Jahresfrist des § 66 Abs 2 S 1 SGG, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nur auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs innerhalb eines Monats hingewiesen wird und dieser (sich an den Betroffenen richtende) Bescheid unverändert auch an den Rentenversicherungsträger gefaxt wurde?"

- 7 Zur Erläuterung weist die Beigeladene zu 3. vorab darauf hin, dass diese "Rechtsfrage" bislang nicht höchststrichterlich geklärt und auch gerade beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 KR 8/11 R als Revision anhängig sei. Sodann setzt sie sich mit Instanzrechtsprechung, Rechtsprechung des BVerwG und des BSG zu den mit der Frage angesprochenen Themenzusammenhängen "Ausgestaltung der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung/Jahresfrist für die Einlegung des Widerspruchs bzw Klageerhebung" auseinander. Die bisherigen Entscheidungen des BSG brächten "keinen Aufschluss", da sie die Problematik der Monats- oder Jahresfrist für die Anfechtungsklage hätten "dahinstehen lassen" bzw "wenig erhellend" seien.

- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Beigeladene zu 3. den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht. Denn sie legt die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Die Beigeladene zu 3. stellt schon nicht substantiiert dar, welche konkreten Feststellungen das LSG in Bezug auf den von ihr beschriebenen Sachverhalt getroffen hat. In der Beschwerdebegründung hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, durch welche Passagen des Berufungsurteils iS des § 163 SGG konkrete Feststellungen ua zu dem Inhalt der Rechtsbehelfs- bzw Rechtsmittelbelehrung getroffen wurden. Die Beigeladene zu 3. berücksichtigt nicht, dass das Revisionsverfahren nicht dafür vorgesehen ist, abstrakte Rechtsfragen zu klären, und dass deshalb bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in gebotener Weise vorgetragen werden muss, dass die herausgestellte (Rechts)Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist.

- 9 b) Auf Seite 13 der Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 stellt die Beigeladene zu 3. folgende Frage:



"Ist das Ermessen eines Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides über das Bestehen bzw Nichtbestehen von Versicherungspflicht gem §§ 45, 49 SGB 10 auf Null reduziert und wenn ja inwieweit?"

10 Hierzu bestehe noch keine Rechtsprechung des BSG in der hier benötigten Intensität und Aussagekraft. Wichtig sei die Beantwortung dieser Frage, da bislang weder geklärt sei, ob der Entscheidung über den Klageantrag Spruchreife zukomme, noch die sich aus einer fehlenden Spruchreife ergebende Konsequenz.

11 Auch insoweit legt die Beigeladene zu 3. nicht substantiiert dar, dass in einem späteren Revisionsverfahren über diese Frage sachlich entschieden werden kann. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das SG den von der Klägerin angefochtenen Bescheid vom 16.1.2006 (im Gerichtsverfahren) aufgehoben, soweit darin die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 3. in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.11.2005 verneint wurde. Der Bescheid ist demnach nicht etwa von der Beklagten - auf Intervention des klagenden Rentenversicherungsträgers - nach § 45 SGB X (im Verwaltungsverfahren) zurückgenommen worden. Aus welchen Gründen bei dieser Situation in einem Revisionsverfahren Veranlassung dazu bestehen sollte, Ausführungen zum "Ermessen des Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides" zu machen, erklärt die Beigeladene zu 3. nicht. Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage kann auch nicht (ergänzend) damit begründet werden, dass "weder die erste noch die zweite Instanz Ermessen ausgeübt" hätten.

12 c) Auf Seite 15 der Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 stellt die Beigeladene zu 3. folgende Frage(n):

"Gilt bei der Klage eines Rentenversicherungsträgers gegen den dem Betroffenen gegenüber bereits bestandskräftigen Bescheid eines Krankenversicherungsträgers über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versicherungspflicht die Jahresfrist des § 66 Abs 2 S 1 SGG, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nur auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs innerhalb eines Monats hingewiesen wird und dieser (sich an den Betroffenen richtende) Bescheid unverändert auch an den Rentenversicherungsträger gefaxt wurde?"

Steht mit anderen Worten Treu und Glauben der Zulässigkeit einer Anfechtungsklage des Rententrägers entgegen, da der Rententräger in den 'Gemeinsamen Verlautbarungen zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug



Beteiligten Versicherungsträger vom 29. März 2001' ausdrücklich darauf verzichtet hat, eine Anfechtung zu erheben, sofern der Bescheid gegenüber Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits bestandskräftig ist?"

- 13 Sie meint, Treu und Glauben stünden ggf der Erhebung einer Anfechtungsklage entgegen, denn die Klägerin habe in den "Gemeinsamen Verlautbarungen" generell auf Anfechtungsklagen verzichtet. Gegebenenfalls stehe dem jedenfalls Treu und Glauben in seiner Ausprägung als "Verwirkung" der Jahresfristanwendung entgegen.
- 14 Auch insoweit erfüllt die Beigeladene zu 3. mit ihren Ausführungen die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht, weil sie wiederum die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise darlegt. Die Beigeladene zu 3. stellt schon nicht substantiiert dar, welche konkreten Feststellungen das LSG in Bezug auf den von ihr beschriebenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der "Gemeinsamen Verlautbarung" getroffen hat, insbesondere zum Vorliegen des von ihr angenommenen Anfechtungsverzichts. Die Beigeladene zu 3. zeigt damit nicht auf, wie die von ihr gestellte Rechtsfrage einer späteren Klärung im Revisionsverfahren zugänglich sein soll.
- 15 2. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.
- 16 a) Unter der Überschrift "Rechtliches Gehör" führt die Beigeladene zu 3. auf Seite 5 der Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 aus, die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Klagefrist würden nicht überzeugen. Sie habe schon mit der Berufungsbegründung vom 11.5.2010 dem LSG ein Exemplar der "Gemeinsamen Verlautbarungen zur Behandlung von



Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug Beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001" eingereicht, dies zum Verfahrensgegenstand gemacht und sich auf deren Inhalt berufen. Das LSG habe jedoch weder die beigebrachte Urkunde noch die diesbezügliche Argumentation berücksichtigt.

- 17 Hierdurch bezeichnet die Beigeladene zu 3. entgegen den og Voraussetzungen keinen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel. Sie setzt sich insbesondere nicht damit auseinander, dass das LSG auf Seite 8 der Entscheidungsgründe ausdrücklich ausgeführt hat, für eine Verwirkung genüge es nicht, dass die Einzugsstelle dem Rentenversicherungsträger üblicherweise keine Rechtsmittelbelehrung erteile "oder dies zwischen den beteiligten Sozialversicherungsträgern sogar ausdrücklich vereinbart ist." Die Beigeladene zu 3. zeigt nicht auf, wie sich diese Formulierung mit ihrer Annahme, das LSG habe die "Gemeinsame Verlautbarung" verfahrensfehlerhaft nicht berücksichtigt, vereinbaren lässt. Im Kern läuft ihre diesbezügliche Rüge vielmehr auf die Geltendmachung einer unrichtigen Rechtsanwendung durch das LSG hinaus. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 18 b) Unter der Überschrift "Gehörsverletzung" macht die Beigeladene zu 3. auf Seite 6 ihrer Beschwerdebegründung vom 21.5.2013 geltend, es liege "letztlich" eine Gehörsverletzung darin, dass das LSG nicht auf ihren "Antrag" auf Ruhen des Verfahrens vom 24.3.2011 eingegangen sei.
- 19 Auch insoweit bezeichnet die Beigeladene zu 3. keinen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel. Sie zeigt schon nicht substantiiert auf, inwieweit sie überhaupt einen förmlichen "Antrag" gestellt hat, über den das LSG ihrer Auffassung nach durch Beschluss zu entscheiden gehabt hätte. In dem in Bezug genommenen Schriftsatz vom 24.3.2011 ist lediglich die "Anregung" enthalten, das Verfahren ruhend zu stellen. Auch in der mündlichen Verhandlung am 23.1.2013 hat die anwaltlich vertretene Beigeladene zu 3. ausweislich der Sitzungsniederschrift keinen entsprechenden Antrag gestellt.
- 20 c) Schließlich sieht es die Beigeladene zu 3. auf Seite 7 der Beschwerdebegründung als Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht an, dass die Vorinstanz nicht die Voraussetzungen und Anwendbarkeit von § 7b SGB IV in der Fassung bis zum 31.12.2005 ermittelt habe und in der Folge auch nicht angewandt habe.
- 21 Insoweit bezeichnet die Beigeladene zu 3. keinen mit Blick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG bedeutsamen und entscheidungserheblichen Verfahrensmangel, sondern wendet sich (nur) offen gegen die Rechtsanwendung durch das LSG. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 22 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 23 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)